

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
staatlichen Realschulen in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV – BS 6200 – 5.17 466

München, 18.05.2021
Telefon:

Name:

**gemeinsam.Brücken.bauen – Förderprogramm zum Ausgleich pandemiebe-
dingter Nachteile für Schülerinnen und Schüler,
hier: spezifische Informationen für die staatlichen Realschulen**

**Anlagen: 1. Vollzugshinweise zum Personaleinsatz im Rahmen von „ge-
meinsam.Brücken.bauen“
2. Antrag auf Auszahlung einer Aufwandsentschädigung für
Tutorinnen und Tutoren**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,
sehr geehrter Herr Schulleiter,

mit Schreiben vom 12.05.2021 Az. IV.10-BS4403.2/9/1 wurden Sie allgemein über
das „**gemeinsam.Brücken.bauen**“ – **Förderprogramm zum Ausgleich pande-
miebedingter Nachteile für Schülerinnen und Schüler** informiert. Ich darf Ihnen
nun in diesem Schreiben ergänzende realschulspezifische Informationen zur kon-
kreten Umsetzung geben.

Gerade die Förderung derjenigen Schülerinnen und Schüler, die aus den pande-
miebedingten Phasen des Wechsel- und Distanzunterrichts Lernrückstände auf-
weisen, muss in den kommenden Wochen und Monaten bis weit in das nächste
Schuljahr hinein ein zentrales pädagogisches Handlungsfeld sein.

Hierbei wird auch immer neben der Schließung von Lernrückständen der Aspekt des Nachholens pandemiebedingt ausgefallener oder stark eingeschränkter Sozialkontakte von großer Bedeutung sein. Für die Vorbereitung des Förderkonzepts und dessen Umsetzung in der Zeit nach den Pfingstferien darf ich Ihnen folgende Hinweise geben:

1. Schulische Förderung und Begleitung im zweiten Schulhalbjahr

Die Konzeption spezifischer Fördermaßnahmen hängt von den konkreten Bedarfen und den Rahmenbedingungen vor Ort ab. Sie liegt daher in der Eigenverantwortung der Schule. In vielen Fällen können die Schulen hier auf bereits etablierte Förderangebote (Ergänzungs- und Förderunterricht, Begleitung des Übertritts, Intensivierungsstunden, Brückenkurse, Tutorenprogramme, Schüler helfen Schülern) sowie Differenzierungsmaßnahmen zurückgreifen und diese ausweiten. Für die Einrichtung neuer sowie die Ausweitung bestehender Angebote stehen zusätzliche Mittel zur Verfügung (s.u.).

Schwerpunkte der schuleigenen Konzepte sollen neben der bedarfsorientierten Wiederholung, Übung und Vertiefung von Stoffinhalten, der Einübung grundlegender Kompetenzen sowie Arbeits- und Lernstrategien auch die Förderung von Sozialkompetenzen sein. Hierzu tragen gezielte Impulse über Angebote im Fachbereich Sport sowie in den Fächern der kulturellen Bildung und vor allem auch im musischen Bereich bei. Auch die Berufliche Orientierung kann hier einen besonderen Schwerpunkt bilden.

Um an der Beseitigung vorhandener Lernrückstände im nächsten Schuljahr konsequent weiterarbeiten zu können, ist eine systematische und verschriftlichte Dokumentation etwaiger individueller Nachholbedarfe sowie der für das Schuljahr 2020/21 vorgesehenen, pandemiebedingt jedoch nicht behandelten Lehrplaninhalte durch jede Fachlehrkraft und deren Weitergabe an die Fachlehrkraft des nächsten Schuljahres nötig. Die jeweiligen Klassenleitungen des laufenden und des nächsten Schuljahres sowie die pädagogischen Klassenkonferenzen zum Ende des laufenden und zu Beginn des nächsten Schuljahres bieten sich für die koordinierende Zusammenfassung und Weitergabe der Informationen an. Besonderes Augenmerk soll hierbei auf die Gruppe der auf Probe Vorgerückten und auch der künftigen Abschluss Schülerinnen und Abschluss Schüler gelegt werden.

Ggf. benötigen auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine zusätzliche Unterstützung.

2. Personalgewinnung und Begleitung neuer Unterstützungskräfte durch die Schule

Schulartübergreifend allgemeingültige Informationen zur Personalgewinnung und zum Personaleinsatz für das Programm „gemeinsam.Brücken.bauen“, insbesondere ausführliche Verfahrenshinweise, entnehmen Sie bitte der beiliegenden Anlage 1, die auch Hinweise für das im staatlichen Realschulbereich für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge sowie den Vollzug im Bereich der Honorarkräfte und Schülertutoren zuständige Landesamt für Schule, welches einen Abdruck dieses Schreibens nebst Anlangen erhält, beinhaltet.

Zudem beachten Sie bitte die für die staatlichen Realschulen im Speziellen geltenden Ausführungen unter Punkt 5 dieses Schreibens.

Darüber hinaus möchte ich noch auf Folgendes hinweisen:

Es ist wichtig, dass neu gewonnene Unterstützungskräfte vor Ort in ihre Aufgaben eingeführt (z. B. durch Klassen- und Fachlehrkräfte, Beratungslehrkräfte) werden. Die Einführung umfasst in jedem Fall das Thema schulische Aufsichtspflicht sowie eine bedarfs- und fachspezifische Übergabe zu den Lerninhalten, die durch die Unterstützungskraft vermittelt bzw. eingeübt werden sollen. Während der Ferienförderkurse soll den Unterstützungskräften in geeigneter Weise ein schulischer Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Zudem bereitet die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen ein virtuelles Unterstützungskonzept vor, das speziell auf diese Personengruppe zugeschnitten ist und ihr das notwendige Wissen in den Bereichen individuelle Förderung, Binnendifferenzierung und Feedback vermittelt. Das Angebot wird auf einer eigenen Themenseite der ALP Dillingen zur Verfügung stehen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie zu gegebener Zeit gesondert.

EDV-Nutzung:

Für einen wirkungsvollen Einsatz der externen Unterstützungskräfte können Schulen bei Bedarf und befristet auf den Zeitraum der Beschäftigung diesen als sonstiges schulisches Personal Zugang zum EDV-System der Schule gewähren, z. B. zur Nutzung von Office-Programmen und Videokonferenztools. Des Weiteren ist die Einrichtung eines temporären mebis-Accounts möglich.

Externe Unterstützungskräfte dürfen dagegen keinen Zugriff auf das Verwaltungsnetz der Schule erhalten. Der Zugang zum Unterrichtsnetz sollte auf zwingend erforderliche Ressourcen (z. B. Internet/WLAN, Anwendungen, Präsentationstechnik, Drucker) beschränkt sein. Zum Schutz sensibler und personenbezogener Daten sollte insbesondere der Zugriff auf eine schulinterne Dateiablage auf die zwingend erforderlichen Bereiche begrenzt werden. Dies kann z. B. durch die Einrichtung von Gastzugängen für festgelegte Zeiträume und mit eingeschränkten Berechtigungen umgesetzt werden.

3. Tutorenprogramm: „Schüler helfen Schülern“

Beachten Sie hierzu bitte die Umsetzungshinweise unter Punkt 6 der Anlage 1. Für den Zeitraum 07.06.2021 bis 12.09.2021 stehen zusätzliche Mittel für das Tutorenprogramm zur Verfügung, sodass Schulen mit bereits bestehenden Tutorenprogrammen diese für den zunächst befristeten Zeitraum ausbauen und Schulen ohne Tutorenprogramm ein solches umsetzen können. Bitte versuchen Sie im Sinne eines möglichst umfangreichen Unterstützungsangebots diese Ressourcen intensiv zu nutzen.

4. Sommerschule `21: Rechtliche und organisatorische Hinweise zu den Ferienkursen

Zur grundsätzlichen Konzeption sei auf die Ausführungen im Rahmenkonzept verwiesen. Darüber hinaus gilt:

- Die Terminierung, Organisation und Durchführung der Ferienkurse erfolgt in Verantwortung der Schule. Die Ferienkurse sind als sonstige Schulveranstaltung im Sinne des Art. 30 BayEUG zu betrachten und finden grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Schule statt. Bitte stimmen Sie sich hierzu auch rechtzeitig mit Ihrem Schulaufwandsträger ab.
- Es gelten die Bestimmungen des Rahmenhygieneplans.
- Da die Angebote der Ferienkurse kein Pflicht- bzw. Wahlunterricht sind, besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung.

Anregungen für Umsetzungsmöglichkeiten der Ferienkurse finden Sie demnächst im Portal des ISB (vgl. unten).

5. Ressourcen für das Förderprogramm „gemeinsam.Brücken.bauen“

Für die Förderangebote im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ im verbleibenden Schuljahr 2020/2021 und/oder für die Durchführung von Ferien-Förderkursen kommen folgende Personengruppen in Betracht:

- Neue Unterstützungskräfte (Personen, die **derzeit nicht vom Freistaat Bayern als Lehrkraft** beschäftigt werden),
- Vertretungs- bzw. Teamlehrkräfte mit laufendem befristetem Arbeitsvertrag,
- Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst,
- Honorarkräfte,
- verbeamtete und unbefristet beschäftigte Stamm(lehr)kräfte,

Darüber hinaus können Schülerinnen und Schüler als Tutoren zum Einsatz kommen.

Für die Tätigkeiten von Schülerinnen und Schülern als Tutoren beachten Sie bitte die Ausführungen unter Punkt 3. Diese Gruppe ist bei den nachfolgenden Ressourcenzuteilungen nicht inkludiert. Für die weiteren oben aufgeführten Personengruppen stehen für den Zeitraum 07.06.2021 bis 12.09.2021 die nachfolgend angegebenen Stundenbudgets zur Verfügung. Die Verteilung der vorhandenen Gesamtstunden auf die Einzelschulen erfolgt schülerzahlbasiert.

Es stehen zwei „Budgettöpfe“ für das Programm „gemeinsam.Brücken.bauen“ zur Verfügung, abhängig von der für die Erteilung der Stunden herangezogenen Personengruppen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schule selbst für die Haushaltung der zugewiesenen Stundenbudgets zuständig ist. Das in den jeweiligen Töpfen angegebene Stundenbudget darf nicht überschritten werden.

Topf A: zusätzliche Mittel aus dem Corona-Fonds

Die angegebenen Stunden sind verwendbar für

- die Anstellung neuer externer Unterstützungskräfte (auch für neue Verträge ab 30.07.2021 bis 12.09.2021 im Rahmen der Sommerschule '21; vgl. Anlage 1, dort Punkt 1),

- für die Arbeitszeiterhöhung (bis zur Vollzeit) bereits befristet beschäftigter Vertretungs- und Teamlehrkräfte mit laufendem Arbeitsvertrag (vgl. Anlage 1, dort Punkt 2),
- für Honorarkräfte (vgl. Anlage 1, dort Punkt 5),
- für die Nebentätigkeit von Studienreferendarinnen und -referendaren, die alle Einzelprüfungsleistungen der Zweiten Staatsprüfung bereits abgelegt haben (vgl. Anlage 1, dort Punkt 4),
- sowie für die Abrechnung angeordneter Mehrarbeit (sofern alle Stunden unter „Topf B“ bereits ausgeschöpft sind; **Achtung:** sofern Mehrarbeitsvergütung zu Lasten von „Topf A“ erfolgen muss, ist auf der Mehrarbeitsabrechnung unbedingt anzugeben, dass die Auszahlung zu Lasten der Haushaltsstelle Kap. 13 19 Tit. 428 95 erfolgen muss, vgl. Anlage 1, dort Punkt 3c).

Hierfür steht der jeweiligen staatlichen Realschule ein Stundenbudget im folgenden maximalen Umfang zur Verfügung:

Schülerzahl gemäß US (Stand 01.10.2020)	insges. verfügbare Unterrichtsstunden* für den Zeitraum 07.06.2021 – 12.09.2021 aus Kap. 13 19 Tit. 428 95**
0 - 300	42
301 - 400	49
401 - 500	57
501 - 600	65
601 - 700	74
701 - 800	82
801 - 900	90
901 - 1000	99
1001 - 1100	105
ab 1101	113

*eine Unterrichtsstunde entspricht einer 45-Minuten-Einheit

**Die angegebenen Stunden sind für den gesamten Zeitraum bemessen, eine Aufteilung in Wochen, „Blöcke“ (z. B. im Rahmen der Sommerschule '21) etc. erfolgt eigenverantwortlich durch die jeweilige Schulleitung.

Hinweis: Für den Einsatz einer Honorarkraft gilt:

Eine Einzelstunde entspricht einem Geldbetrag von 79,57 €.

Eine Bestätigung über die Schülerzahlen zum 01.10.2020 ist von der Schulleitung mit den weiteren für den Vertragsabschluss notwendigen Unterlagen an das LAS zu übersenden.

Topf B: zusätzliche Mittel zur Mehrarbeitsvergütung

Für die Vergütung von Mehrarbeit für

- verbeamtete und unbefristet beschäftigte Stamm(lehr)kräfte (auf freiwilliger Basis) (vgl. Anlage 1, dort Punkt 3), und die bis dahin über die Vollzeit hinaus Mehrarbeit im Rahmen des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ leisten,
- befristet beschäftigte Vollzeitlehrkräfte, deren Vertrag **bis längstens 29.07.2021** läuft (vgl. Anlage 1, dort Punkt 2a),
- sowie für befristet beschäftigte Voll- und Teilzeitlehrkräfte **in den Sommerferien**, sofern der jeweilige Arbeitsvertrag bis 12.09.2021 läuft (vgl. Anlage 1, dort Punkt 2b)

steht den jeweiligen staatlichen Realschulen ein Stundenbudget im folgenden maximalen Umfang zur Verfügung:

Schülerzahl gemäß US (Stand 01.10.2020)	insges. verfügbare Unterrichts-/ Mehrarbeitsstunden* für den Zeitraum 07.06.2021 – 12.09.2021**
0 - 300	46
301 - 400	57
401 - 500	67
501 - 600	79
601 - 700	90
701 - 800	102
801 - 900	114
901 - 1000	125
1001 - 1100	138
ab 1101	149

*eine Unterrichtsstunde entspricht einer 45-Minuten-Einheit

Die angegebenen Stunden sind **für den gesamten Zeitraum bemessen, eine Aufteilung in Wochen, „Blöcke“ (z. B. im Rahmen der Sommerschule '21) etc. erfolgt eigenverantwortlich durch die jeweilige Schulleitung.

Es sind die regulären Formulare des Landesamtes für Finanzen zur Abrechnung von angeordneter Mehrarbeit zu verwenden (vgl. Anlage 1, dort Punkt 3c).

Sollte das für die Vergütung von Mehrarbeit zur Verfügung stehende Stundenbudget unter „Topf B“ ausgeschöpft sein, dann besteht die Möglichkeit, Mehrarbeitsstunden auch aus „Topf A“ zu vergüten. Das dort zur Verfügung stehende Stundenbudget ist dann entsprechend zu mindern. Sofern Mehrarbeit über „Topf A“ vergütet werden soll, ist jedoch **zwingend** eine gesonderte Abrechnung (zur „regulären“ Mehrarbeitsabrechnung aus „Topf B“) mit dem Hinweis auf die **Haushaltsstelle Kap. 13 19 Tit. 428 95** durchzuführen (vgl. Anlage 1, dort Punkt 3c).

Konkretes Umsetzungsbeispiel:

Die Staatliche Realschule Musterstadt hat mit US Stand 01.10.2020 840 Schüler, also stehen

→ 90 Stunden über „Topf A“ und

→ 114 Stunden über „Topf B“ zur Verfügung.

Die Schulleitung konnte mehrere externe Kräfte für die Förderangebote gewinnen. Diese erteilen zusammen im Zeitraum 07.06.2021 – 12.09.2021 insgesamt 65 Unterrichtsstunden im Rahmen des Förderprogramms.

Darüber hinaus haben sich einige Stammllehrkräfte dazu bereit erklärt, in der Sommerschule '21 insgesamt 130 Unterrichtsstunden zu arbeiten.

Diese Stunden sollen nun wie folgt auf die Töpfe A und B aufgeteilt werden:

- externe Kräfte: 65 Unterrichtsstunden über „Topf A“;
- Mehrarbeit (sofort abrechenbar; es muss keine „Verrechnung“ mit der sonstigen geleisteten Mehrarbeit in Form von Vertretungsstunden, die im „normalen Unterrichtsbetrieb“ angefallen sind, erfolgen, die monatliche Drei-Stunden-Grenze muss jedoch auch im Rahmen des Förderprogramms überschritten sein; vgl. Anlage 1, dort Punkt 3b und 3c):
 - 114 Stunden aus „Topf B“ und
 - 16 Stunden aus „Topf A“ → Diese 16 Stunden sind **zwingend gesondert als angeordnete Mehrarbeit** mit dem Hinweis auf die **Haushaltsstelle Kap. 13 19 Tit. 428 95** abzurechnen.

- „Topf B“ ist nunmehr komplett ausgeschöpft; in „Topf A“ stehen insgesamt noch 9 Stunden zur Verfügung, die noch ausgeschöpft werden dürfen (z. B. durch eine neue Unterstützungskraft, Aufstockung von Verträgen, weitere Mehrarbeit oder Honorarkräfte)

6. Internetportal des ISB

Das ISB stellt zeitnah ein neues Internetangebot zur Verfügung, um das Förderprogramm „gemeinsam.Brücken.bauen“ pädagogisch eng zu begleiten und die Schulen zu unterstützen: www.brueckenbauen.bayern.de.

Inhalte sind:

- konkrete Anschauungsbeispiele für Formate zur individuellen Förderung im Regelunterricht und in den Brückenkursen sowie für die Ferienkurse. Sie sollen mittelfristig um Beispiele guter Praxis aus den Schulen ergänzt werden.
- Binnendifferenzierung und individuelle Förderung: pädagogische Empfehlungen und Hinweise sowie Unterrichtbeispiele und/oder Materialien (z.B. aus LIS)

Das Portal befindet sich im Aufbau und wird sukzessive erweitert.

Über die Fortführung des bayerischen Unterstützungskonzepts im Schuljahr 2021/2022 werden Sie zu gegebener Zeit informiert werden.

Ich bitte Sie, vorliegendes Schreiben an die schulischen Gremien und Mitglieder der Schulfamilie weiterzuleiten und diese in die weiteren schulspezifischen Planungen einzubinden bzw. sie darüber zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Adolf Schicker

Ministerialdirigent

